

# Ausführungsgrundsätze - Best Execution Policy

## 1 Zweck

Die Ausführungsgrundsätze («Best Execution Policy», oder «Policy») der Berner Kantonalbank AG («BEKB») beinhalten die getroffenen Massnahmen der BEKB zur Erzielung der bestmöglichen Auftragsausführung von Kundenaufträgen zum Zweck des Erwerbs oder der Veräusserung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten gemäss Ziffer 3 hiernach. Die BEKB setzt damit die aufsichtsrechtlichen Vorgaben in der Schweiz (insbesondere des Finanzdienstleistungsgesetzes, «FIDLEG») um. Das Ziel der Policy ist es, Kundenaufträge immer bestmöglich in preislicher, zeitlicher und qualitativer Hinsicht auszuführen. Der Anhang "Ausführungsplätze" ist integraler Bestandteil der Policy.

Die Policy wird unter [bekb.ch](http://bekb.ch) publiziert.

## 2 Geltungsbereich

Die Policy gilt grundsätzlich für alle Kunden. Die BEKB wendet die Ausführungsgrundsätze unabhängig von der Ausführungsart auf alle Aufträge von Kunden zum Erwerb oder der Veräusserung von unten aufgeführten Anlageklassen an. Die Ausführungsgrundsätze finden ferner Anwendung, wenn die BEKB in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräussert.

In folgenden Fällen schuldet die BEKB aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben keine Best Execution:

- Geschäfte mit institutionellen Kunden gemäss FIDLEG
- Kundenweisungen (vgl. Ziffer 5 hiernach)

Best Execution wird nicht geschuldet für Geschäfte, die am Primärmarkt getätigt werden. In diesen Fällen hat die BEKB keine Möglichkeit auf die Ausführungsfaktoren Einfluss zu nehmen.

Schliesst die Bank unmittelbar mit dem Kunden einen Kauf- oder Verkaufsvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen Preis ab (Festpreisgeschäft), gelten die Bestimmungen im Abschnitt Festpreisgeschäft (vgl. Ziffer 13).

## 3 Anlageklassen

Die Policy gilt für die Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb oder zum Zwecke der Veräusserung für nachfolgend aufgelistete Finanzinstrumente oder Geschäfte:

- Kотиerte Aktien und börsengehandelte Anlagefonds (Exchange Traded Funds; ETF)
- Verzinsliche Wertpapiere
- Börsenkotierte Derivate
- Nicht kotierte Aktien
- Strukturierte Produkte
- OTC-Derivate (Over-the-Counter; Geschäfte welche direkt mit einem anderen Marktteilnehmer abgeschlossen werden)
- Devisen
- Edelmetalle

## 4 Grundsätze

Die BEKB hat Prozesse, um ihren Kunden die bestmögliche Ausführung zu gewährleisten. In diesem Rahmen werden die Faktoren (gemäss Ziffer 6) und Kriterien (gemäss Ziffer 7) der Auftragsausführung angemessen gewichtet und angewendet, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen. Die laufende Überwachung der Prozesse in Übereinstimmung mit dieser Policy stellt sicher, dass immer die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden können.

## 5 Vorrang von Kundenweisungen und Auswirkungen auf die Best Execution

Weisungen des Kunden geniessen unter Berücksichtigung der Marktverhaltensregeln Vorrang gegenüber den hier geregelten Grundsätzen der Auftragsausführung. Bei Erteilung einer Weisung des Kunden, ist die BEKB im Umfang der Weisung von der Einhaltung der Ausführungsgrundsätze befreit und die Pflichten zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gelten entsprechend diesem Umfang als erfüllt.

## 6 Ausführungsfaktoren der Auftragsausführung

Bei der Auftragsausführung berücksichtigt die BEKB verschiedene Faktoren, die von der jeweiligen Anlageklasse abhängen. Die BEKB berücksichtigt bei den Aufträgen die nachfolgenden Ausführungsfaktoren:

1. Preis: Ausführungspreis des zu handelnden Finanzinstruments
2. Kosten: (Courtagen, Abwicklungsgebühren, etc.), die dem Kunden aufgrund der Ausführung des Auftrags durch die BEKB belastet werden können, unter Berücksichtigung allfälliger der BEKB von Dritten zugeflossenen Entschädigungen (weiterführende Informationen unter [www.bekb.ch](http://www.bekb.ch))
3. Ausführungswahrscheinlichkeit: die Wahrscheinlichkeit, den Kundenauftrag vollständig auszuführen
4. Abwicklungswahrscheinlichkeit: die Wahrscheinlichkeit, den Kundenauftrag vollständig und erfolgreich abzuwickeln
5. Auftragsgrösse und -art: das Volumen und die Struktur des Auftrags, die den Ausführungspreis beeinflussen
6. Geschwindigkeit: die Dauer eines Auftrags von der Erteilung bis zur Ausführung
7. Sonstige Faktoren, die für die Auftragsausführung relevant sind.

Falls keine expliziten Kundenanweisungen vorliegen, bestimmt das bestmögliche Ausführungsergebnis die Ausführung. Wobei bei der Gesamtbewertung der Ausführung die beiden Faktoren Preis und Kosten im Allgemeinen höher gewichtet werden als die übrigen Ausführungsfaktoren. Die BEKB kann aus sachlichen Gründen entscheiden, anderen Ausführungsfaktoren als dem Preis und den Kosten oberste Priorität einzuräumen (vgl. Ziffer 7).

## 7 Ausführungskriterien

Bei der Auftragsausführung kann die BEKB nachstehende Kriterien zur Bestimmung der relativen Wichtigkeit der Ausführungsfaktoren einsetzen:

- Eigenschaften des Kunden, gegebenenfalls einschliesslich der regulatorischen Kategorisierung des Kunden
- Eigenschaften des Auftrags
- Eigenschaften der einzelnen Finanzinstrumente, die vom Auftrag betroffen sind
- Eigenschaften der Ausführungsplätze, an denen der Kundenauftrag ausgeführt werden kann
- Die Marktbedingungen, die zum Zeitpunkt des Eintreffens des Kundenauftrags vorherrschen.

## 8 Ausführungsplätze

Um die höchstmögliche Liquidität sicherzustellen, kann die BEKB Aufträge an verschiedenen Ausführungsplätzen erteilen. Dazu gehören unter anderem:

- Börsen und regulierte Märkte
- Multilaterale Handelssysteme («MTF»)
- Organisierte Handelssysteme («OHS»)
- Systematische Internalisierer («SI»)
- Liquiditätspools
- Interbank-Plattformen
- Liquiditätsquellen der BEKB, das heisst Market Maker oder andere Liquiditätsanbieter (Broker, etc.)
- Eigenes Handelsbuch der BEKB, sofern sie in der Eigenschaft als Gegenpartei oder Liquiditätsgeber agiert

Die Liste der Ausführungsplätze im Anhang «Ausführungsplätze der BEKB», legt dar, welche Ausführungsplätze für die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten genutzt werden. Diese Liste ist nicht exklusiv, umfasst jedoch Ausführungsplätze, auf die sich BEKB permanent in grossem Umfang verlässt.

Die BEKB behält sich das Recht vor, andere Ausführungsplätze zu wählen, die gemäss der BEKB mit den Anforderungen dieser Policy übereinstimmen sowie Ausführungsplätze auf dieser Liste hinzuzufügen oder daraus zu löschen. Die Liste der «Ausführungsplätze der BEKB» wird periodisch aktualisiert. Ziel ist es, jene Ausführungsplätze zu bestimmen, die es der BEKB grundsätzlich ermöglichen, bei der Ausführung der Kundenaufträge das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

## 9 Auftragsübertragung

Je nach Auftrag, Markt oder Zugang zum Handel kann die BEKB einen Auftrag einem anderen Finanzinstitut (z.B. einem Broker) zur Ausführung übermitteln. Die BEKB überprüft regelmässig die Auswahl der Institute, mit denen sie zusammenarbeitet und die Qualität der Ausführung, um sicherzustellen, dass diese angemessene Vorkehrungen zur Erzielung einer bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen getroffen haben.

Sollte die BEKB einen Broker anweisen, einen Kundenauftrag auszuführen, erfolgt die entsprechende Transaktion im Rahmen der Massnahmen, die der Makler im Rahmen seiner Best Execution Policy ergriffen hat.

## 10 Zusammenlegung von Aufträgen

Die BEKB fasst die Aufträge einzelner oder mehrerer Kundinnen und Kunden normalerweise nicht zusammen.

In den seltenen Fällen, in denen sich die BEKB doch zur Zusammenlegung (Aggregation) entschliessen sollte, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- die Aggregation ist hinsichtlich der Eigenschaften der entsprechenden Kundenaufträge angemessen;
- es ist unwahrscheinlich, dass sich die Aggregation für die Kundinnen und Kunden, deren Aufträge gebündelt bzw. aggregiert werden, nachteilig auswirkt;
- die Einhaltung der geltenden Verfahren zur Auftragszuteilung ist gewährleistet;

Die Zuteilung vollständig oder teilweise ausgeführter Aufträge, die zur Ausführung aggregiert wurden, erfolgt in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen. Bei der Zuteilung der ausgeführten Aufträge wird im besten Interesse aller betroffenen Kunden gehandelt

Führt die BEKB Aufträge auf eigene Rechnung aus, so werden diese niemals mit Kundenaufträgen zusammengefasst.

## 11 Abweichende Auftragsbearbeitung

Wenn einzelne Märkte aussergewöhnlichen Bedingungen oder Situationen (zum Beispiel teilweise oder vollständige Unterbrechung des Handels) unterliegen, kann die BEKB unter Berücksichtigung der Kundeninteressen eine andere Ausführung wählen.

## 12 Kaufgeschäfte "Over the counter" (Ausserbörslicher Handel; OTC) und Kommissionshandel

Finanzinstrumente wie OTC-Derivate sowie Devisen und Edelmetalle werden nicht an einem Handelsplatz ausgeführt, sondern zwischen den Parteien bilateral ("Over the counter", OTC) vereinbart. Das bedeutet, dass die BEKB und der Kunde einen Kaufvertrag zu einem bestimmten oder bestimmbaren Preis abschliessen, oder einen Derivatvertrag zu vereinbarten Konditionen eingehen.

Beim OTC-Handel überprüft die BEKB den angebotenen Preis indem sie – sofern vorhanden – Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurde, und sofern möglich – diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.

Nicht an der Börse gehandelte Zertifikate und Warrants werden im Kommissionshandel mit dem Emittenten oder einem fremden Ausführungsanbieter ausgeführt. Wenn die Zertifikate und Warrants nicht im Kommissionshandel ausgeführt wurden, bietet die BEKB sie zu einem mit dem Kunden vereinbarten Festpreis oder einem bestimmbaren Preis an.

## 13 Festpreisgeschäfte

Festpreisgeschäfte werden stets dann abgeschlossen, wenn der Kunde eine Erklärung abgibt, mit der BEKB zu einem bestimmten Preis einen Vertrag über den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten, Devisen oder Edelmetallen abschliessen zu wollen. Das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Ausführungsgrundsätze wird in diesem Fall dadurch erreicht, dass dem Kunden marktkonforme Preise angeboten werden. Die BEKB führt Preislisten für Devisen, Sorten und Edelmetalle.

## 14 Überwachung

Die BEKB überwacht, bewertet und überprüft mindestens einmal jährlich die Effektivität ihrer Ausführungsgrundsätze. Informationen über etwaige Änderungen dieser Best Execution Policy werden den Kunden in geeigneter Form mitgeteilt und auf [bekb.ch](http://bekb.ch) bereitgestellt.

## Anhang

### Ausführungsplätze der BEKB

Finanzinstrument		Ausführungsplätze
Aktien	Kotierte Schweizer Aktien	SIX Swiss Exchange, BX Swiss AG
	Im Ausland kotierte Aktien	Über Broker am Haupthandelsplatz, MTF, OTC
	Nichtkotierte Schweizer Aktien	OTC-X (OHS) oder ausgewählte Gegenparteien (SIs)
Festverzinsliche Wertpapiere	Schweizer Bonds	SIX Swiss Exchange, OTC Markt bei ausgewählten Gegenparteien
	Schweizer Bonds Primärmarkt	OTC Markt bei ausgewählten Gegenparteien
	Eurobonds (Fremdwährungen)	SIX Swiss Exchange, OTC Markt bei ausgewählten Gegenparteien
Strukturierte Produkte / Hebelprodukte	Kotierte Strukturierte / Hebel-Produkte in der Schweiz	SIX Structured Products
	Kotierte Strukturierte / Hebel-Produkte im Ausland	über Broker am Haupthandelsplatz, OTC
	Nichtkotierte Strukturierte Produkte von Drittbanken	OTC (in der Regel ist der Emittent der einzige Market Maker) oder Emittent
Börsengehandelte Derivate (TOFF)	Eurex	Eurex
	Non-Eurex	über Broker am Haupthandelsplatz
Devisen, Edelmetalle	Devisentermingeschäfte, Edelmetallhandel	OTC
Fonds	ETFs	Sekundärmarkt SIX Swiss Exchange, im Ausland über Broker am Haupthandelsplatz, OTC
	kotierte Anlagefonds	Sekundärmarkt (Börse), im Ausland über Broker am Haupthandelsplatz, OTC
	nicht kotierte Anlagefonds	Primärmarkt (Fondsgesellschaft oder Interbankenplattform)